

## **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Heide (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Heide)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.10.2001 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Reinigung**

- (1) Die Stadt Heide betreibt die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Die Stadt Heide kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Die von der Stadt Heide zu reinigenden Straßen oder Straßenteile sowie die Häufigkeit der Reinigung ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis.  
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Reinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, Parkbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

### **§ 2 Benutzungsgebühren**

Die Stadt Heide erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG i.V.m. § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen (§ 1 Abs. 2) anliegen bzw. von diesen erschlossen sind. Eine Gebührenpflicht besteht nicht bei den Grundstücken, bei denen es sich um öffentliche Wasserläufe und Plätze, der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen oder ähnlich genutzten Grundstücken handelt.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Heide.

### **§ 3**

## **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstückes sowie die Häufigkeit der Reinigungen.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
  - a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße;
  - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße anliegt: Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschiedes zu der tatsächlichen Frontlänge,
  - c) bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger): Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.
- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstückes bei einmal wöchentlicher Reinigung 1,72 Euro. Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses eines Gebührenbescheides Eigentümerin oder Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte oder Berechtigter der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke ist; bei Wohnungs- oder Teileigentum der/die Wohnungs- oder Teileigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die/der Erbbauberechtigte an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Wechsels der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neue Pflichtige bzw. den neuen Pflichtigen über. Wenn die/der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 8) versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Heide entfallen, neben der/dem neuen Pflichtigen.

### **§ 5**

## **Begriff des Grundstückes**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.
- (3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

## **§ 6**

### **Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. Januar eines Jahres für das laufende Jahr; bei der Einführung der Straßenreinigung in einzelnen Straßen mit dem 1. des Monats, in dem die Reinigung beginnt.  
Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats.
- (3) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt Heide zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.  
Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für einen kürzeren Zeitraum eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

## **§ 7**

### **Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.

- (3) Gebühreinnachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Heide den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Heide das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 8 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
  - entgegen § 8 nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Heide das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) aus Datenbeständen, die der Stadt Heide aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks und die Anschrift des Grundstückseigentümers, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus dem beim Einwohnermeldeamt geführten Melderegister, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig: Grundstückseigentümer/innen, künftige Grundstückseigentümer/innen, Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Rechte, Anschriften von derzeitigen und künftigen Gebührenpflichtigen sowie die Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke.
- (2) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet oder weiterverarbeitet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Heide vom 14.11.1996 außer Kraft.

Heide, 30.11.2001  
gez. Jahns  
Bürgermeisterin

### **I. Nachtragsatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Heide (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Heide)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 15.12.2004 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstückes bei einmal wöchentlicher Reinigung 2,41 €. Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Heide, 20.12.2004

gez. *Ulf Stecher*  
Ulf Stecher  
Bürgermeister

## **II. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Heide (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Heide)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14.12.2005 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

### **Artikel I**

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstückes bei einmal wöchentlicher Reinigung 2,55 €. Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

25746 Heide, 15.12.2005  
STADT HEIDE  
Der Bürgermeister  
gez. Ulf Stecher  
Bürgermeister

**III. Nachtragssatzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**  
**in der Stadt Heide (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Heide)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.12.2008 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstückes bei einmal wöchentlicher Reinigung 2,33 €. Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Heide, 18.12.2008

gez. *Ulf Stecher*  
Bürgermeister

## **IV. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Heide (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Heide)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.12.2009 folgende IV. Nachtragssatzung erlassen:

### Artikel I

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstückes bei einmal wöchentlicher Reinigung 2,24 €. Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

25746 Heide, den 21.12.2009

S t a d t H e i d e

Der Bürgermeister

gez. Ulf Stecher

Bürgermeister



**V. Nachtragssatzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in**  
**der Stadt Heide (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Heide)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 24.11.2010 folgende V. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstückes bei einmal wöchentlicher Reinigung 2,60 €. Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

25746 Heide, 25.11.2010  
S T A D T H E I D E  
Der Bürgermeister  
gez. Ulf Stecher  
Bürgermeister

**VI. Nachtragssatzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**  
**in der Stadt Heide (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Heide)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 23.11.2011 folgende VI. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstückes bei einmal wöchentlicher Reinigung 2,80 €. Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

**Artikel I**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Heide, 24.11.2011  
gez. Ulf Stecher  
Bürgermeister

**VII. Nachtragssatzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**  
**in der Stadt Heide (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Heide)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 18.12.2013 folgende VII. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstückes bei einmal wöchentlicher Reinigung 2,90 €. Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Heide, den 19.12.2013  
gez. Ulf Stecher  
Bürgermeister

**Anlage**  
**gemäß § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung**  
**der Stadt Heide vom 30.11.2001**

Verzeichnis der Straßen, in denen die Reinigung einmal wöchentlich durchgeführt wird:

**A**

Achtern Hof  
Adolf-Stein-Straße  
Albert-Schweitzer-Straße  
(die Grundstücke 18, 19, 20 und 21, soweit diese an  
die Prof.-Bier-Straße grenzen)  
Alfred-Dührssen-Straße  
Alte Weddingstedter Landstraße  
Am Galgenberg  
Am Kirchhof  
Am Kleinbahnhof  
Am Nußgang  
Am Sportplatz  
Amrumer Straße  
Amtmann-Rohde-Straße  
Südteil (von Süderholmer Straße bis Ende)  
Apenrader Straße  
Arnold-Ebel-Straße  
August-Schölermann-Straße

**B**

Bachmannstraße  
Bahnhofsgang  
Bahnhofstraße  
(Bereich Stadtbrücke/Anliegerstraßen)  
Batzdamm  
Berliner Straße  
Beselerstraße  
Blumenstraße  
Bruhnstraße  
(von Große Westerstraße bis Marschstraße)  
Bürgermeister-Blaas-Straße  
Bürgermeister-Vehrs-Straße  
Büsumer Straße

**D**

Danziger Straße  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße  
Dorfstraße  
(Westseite nördlich des Fritz-Thiedemann-Ringes sowie  
Ostseite bis zum Hausgrundstück Nr. 53)  
Dr.-Lammers-Straße  
Dr.-Pauly-Straße

**E**

Ernst-Mohr-Straße  
Ernst-Tamm-Straße  
Esmarchstraße

**F**

Fehrsplatz  
Feldstedter Straße  
Flensburger Straße  
Forstweg (bis Am Galgenberg)  
Föhler Straße  
Franz-Bockel-Straße  
Freudental  
Friedensstraße  
Friedrich-Elvers-Straße  
Friesenweg (soweit ausgebaut)  
Fritz-Reuter-Straße  
Fritz-Thiedemann-Ring  
(Meldorfer Straße bis Brückenfuß)

**G**

Gartenweg  
Gorch-Fock-Straße  
Griebelstraße  
Grüner Weg  
Gustav-Frenssen-Straße  
Güterstraße

## H

Haderslebener Straße

Hamburger Straße

(Bereich Stadtbrücke / Anliegerstraßen)

Hans-Böckler-Straße

Hans-Sierks-Straße

Harmoniestraße

Hebbelstraße

Heimkehrerstraße

mit Ausnahme der Stichstraßen, d.h. mit Ausnahme der Grundstücke 1a, 1, 3, 5, 7, 9, 11 mit der Straßenfront zur Stichstraße, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49 und 51)

Heimweg

Heinrich-Claussen-Straße

Helgoländer Straße

Hermann-Claudius-Straße

Hermann-Löns-Straße

Hindenburgstraße

Hinrich-Schmidt-Straße

Hinterm Ziegelhof

Hochfelder Weg

Holstenweg

Hölle

Husarenweg

## J

Jahnstraße

Johann-Hinrich-Fehrs-Straße

## K

Kaiser-Wilhelm-Platz

Klaus-Groth-Straße

Klaus-Harms-Straße

Kleine Westerstraße (mit Ausnahme der Stichstraßen - Grundstücke Nr. 41, 43, 47, 49 u. 53)

Kluckstraße

Königsberger Straße

(von Hamburger Straße bis Danziger Straße)

Kolberger Straße

Kreuzstraße

## L

Landvogt-Johannsen-Straße

Landweg

Langendamm (ausgenommen Wohnstraßen)

Lerchenstraße

Lessingstraße

Liliencronstraße

Lindenstraße

Lise-Meitner-Straße \*

Lobeskampweg (Haus-Nr. 52 - 60)

Loher Weg

## M

Marienstraße

Marschstraße (früherer Teilbereich Kleine Westerstraße - von Harmoniestraße bis Anschluss Büsumer Straße)

Mittelstraße

Moltkestraße

Mommsenstraße

Moorkamp

## N

Neuwerkstraße

Norderdamm (ausgenommen Wohnstraßen)

Norderstraße (mit Ausnahme der Nr. 7 und 9)

Nordstrander Straße (bis Rungholtstraße)

## O

Ochsenweg

Ostroher Weg

Österkoppel

Österstraße

Österweide

## P

Pellwormer Straße

Peter-Bur-Straße

Petersstraße

Poststraße

Professor-Bier-Straße

Professor-Hennings-Straße

## R

Rehdamm  
Rektor-Marten-Straße  
Riemannstraße  
Ringreiterweg (Haus-Nr. 11 - 19, 4 - 18)  
Robert-Koch-Straße  
Röntgenstraße  
Rosenstraße  
Rudolf-Harbig-Weg  
Rungholtstraße  
Rügendamm (ausgenommen Wohnstraßen)  
Rüsdorfer Straße

## S

Sandfall  
Sauerbruchstraße  
Schanzenstraße  
Schillerstraße  
Schleswiger Straße  
(mit Ausnahme des Grundstücks Nr. 52, soweit  
dieses an die Stichstraße der Heimkehrerstraße grenzt)  
Sammelweisstraße  
Sickendamm  
Sophie-Dethleffs-Straße  
Stettiner Straße  
Stiftstraße  
Struckweg  
Süderdamm  
Süderholmer Straße  
Sylter Straße (ab Föhrer Straße bis Forstweg)

## T

Tannenstraße  
Tertiusweg  
Theodor-Storm-Straße  
Timm-Kröger-Straße  
Tivolistraße  
Turnstraße  
Tweitjenkoppel

## U

Uwe-Jens-Lornsen-Straße

## V

Vereinsstraße  
Vogelweide  
(Westseite nördlich des Fritz-Thiedemann-Ringes)  
Von-Heidenstam-Straße

## W

Waldstraße  
Weddingstedter Straße  
Wesseler Chaussee  
Wesseler Weg  
Westermoorweg  
Westerweide  
(ausgenommen Anliegerstraßen Nord- und Süd-Ost-  
Seite: Haus-Nr. 24 - 28, 34 - 38 und 27 - 33 sowie  
Eckgrundstück Mittelstraße 2)

## Z

Zum Aotal

\* Hinsichtlich der Lise-Meitner-Straße  
werden Benutzungsgebühren erstmalig  
erhoben, sobald diese Straße für den  
öffentlichen Verkehr gewidmet ist.

Verzeichnis der Straßen, in denen die Reinigung zweimal wöchentlich durchgeführt wird:

**Bahnhofstraße**

(ausgenommen Bereich Stadtbrücke/Anliegerstraßen)

**Brahmsstraße**

**Feldstraße**

**Große Westerstraße**

**Hafenstraße**

**Hamburger Straße**

(ausgenommen Bereich Stadtbrücke/Anliegerstraßen)

**Heistedter Straße**

**Husumer Straße**

**Lüttenheid**

**Markt** (soweit nicht Fußgängerstraße)

**Meldorfer Straße**

(auf der Ostseite bis zum Fritz-Thiedemann-Ring;  
auf der Westseite bis zum Hausgrundstück Nr. 192;  
Ausnahmen Stichstraßen Haus-Nr. 124 - 138 und  
144 - 158)

**Mühlenstraße**

**Neue Anlage**

**Schuhmacherort**

**Waldschlößchenstraße**

(ab Bahnübergang bis Stiftstraße)

**Wulf-Isebrand-Platz**

(Ausnahme Anliegerstraße Ostseite Hausgrund-  
stücke Nr. 7 - 13)

Verzeichnis der Fußgängerstraßen:

Friedrichstraße = dreimal wöchentliche Reinigung

Himmelreichstraße = dreimal wöchentliche Reinigung

Markt, soweit als Fußgängerstraße ausgebaut = dreimal wöchentliche Reinigung

Süderstraße = zweimal wöchentliche Reinigung